

# HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Bockenheim a. d. Wstr.

vom 24.06.2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) **In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung** im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses **nicht rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht werden kann**, erfolgt die Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am  
Rathaus Leininger Ring 51  
befindet.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen; die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder **wegen anderer besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### **Ältestenrat des Ortsgemeinderates**

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung

## § 3

### **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Bauausschuss
  3. Sozialausschuss
  4. Ausschuss für Landwirtschaft und Friedhof
  5. Ausschuss für Fremdenverkehr, Winzerfest und Kultur
  6. Rechnungsprüfungsausschuss
  7. Kindertagesstättenausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend hiervon haben
- der Rechnungsprüfungsausschuss und der Kindertagesstättenausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter und
  - der Ausschuss für Fremdenverkehr, Winzerfest und Kultur 12 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des
- Haupt- und Finanzausschusses sowie des
  - Rechnungsprüfungsausschusses
- sollen aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## § 4

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates **grundsätzlich vorzubereiten**.

- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.
- (4) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist insbesondere zuständig
  - 4.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
    - a) den Haushaltsplan
    - b) die Satzungen
    - c) Finanzangelegenheiten
    - d) Personalangelegenheiten
    - e) Liegenschaften im innerörtlichen Bereich, aber ohne Emichsburghalle und Winzerfestplatz
    - f) sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgemeinde
  - 4.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten, **sofern die Beschlüsse einstimmig gefasst werden:**
    - a) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
    - b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
    - c) Verfügung über das **Ortsgemeindevermögen** sowie Hingabe von **Darlehen** der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
    - d) **Stundung und befristete Niederschlagung** von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 1.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
    - e) **Erlass und unbefristete Niederschlagung** sowie **Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren** gem. § 307 Insolvenzordnung von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
    - f) Genehmigung von **Verträgen** der Ortsgemeinde **mit dem Ortsbürgermeister** und den **Beigeordneten** bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
    - g) Einleitung und Fortführung von **Gerichtsverfahren**
    - h) Abschluss von **Vergleichen** bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
- (5) Der **Bauausschuss** ist insbesondere zuständig
  - 5.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
    - a) die Bauleit- und Regionalplanung
    - b) Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde
    - c) Angelegenheiten der Dorferneuerung/-sanierung und -planung

- d) Angelegenheiten der Umgehungsstraße
- e) Angelegenheiten der Umwelt

5.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten, **sofern die Beschlüsse einstimmig gefasst werden:**

- a) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- b) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.
- c) **Einvernehmen** von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für die Verfahrensbeschlüsse zwischen Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB).
- d) **Einvernehmen** über die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und zur Teilung eines Grundstückes (Teilungsgenehmigung - § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

(6) Der **Sozialausschuss** ist insbesondere zuständig für

6.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:

- a) Jugend- und Altenbetreuung
- b) Sportförderung
- c) Vereine
- d) Kindertagesstätte
- e) Partnerschaften
- f) soziale und kirchliche Angelegenheiten
- g) Feuerwehrwesen

6.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten, **sofern die Beschlüsse einstimmig gefasst werden:**

- a) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.
- b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der

verfügbaren Haushaltsmittel.

(7) Der **Ausschuss für Landwirtschaft und Friedhof** ist insbesondere zuständig für

7.1 die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** zu folgenden Angelegenheiten:

- a) Finanzierung, Unterhaltung und Ausbau der Wirtschaftswege einschließlich Sondernutzung
- b) Finanzierung, Unterhaltung und Betrieb der Weinbergshut
- c) Angelegenheiten der Weinwirtschaft
- d) Jagdpachtangelegenheiten
- e) Friedhofsangelegenheiten
- f) Liegenschaften der Ortsgemeinde in der Gemarkung
- g) Emichsburghalle

7.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten, **sofern die Beschlüsse einstimmig gefasst werden:**

- a) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.
- b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(8) Der **Ausschuss für Fremdenverkehr, Winzerfest und Kultur** ist insbesondere zuständig für

8.1 die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über folgende Angelegenheiten:

- a) Planung und Organisation von Fremdenverkehrsangelegenheiten
- b) Planung und Organisation der Kerwe und des Erlebnistages Deutsche Weinstraße
- c) Weinwanderwege und ähnliche Einrichtungen
- d) Planung, Organisation und Abwicklung des Winzerfestes und des Marathonlaufes Deutsche Weinstraße
- e) Mundarttage, Dichterwettstreit, sonstige Veranstaltungen und Begegnungen, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist
- f) Liegenschaft Winzerfestplatz

- 8.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten, **sofern die Beschlüsse einstimmig gefasst werden:**
- a) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.
  - b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 3.500 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (9) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig
- a) zur Prüfung der Jahresabschlusses gem. § 110 GemO
  - b) zur Unterbreitung eines Vorschlages an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO
- (10) Der **Kindertagesstättenausschuss** tagt als informelles Gremium. Er dient als Schnittstelle zum kirchlichen Träger der Kindertagesstätte. Notwendige Beschlüsse fasst der Sozialausschuss im Rahmen seiner Kompetenz
- (11) Die Übertragung der Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

## § 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von **Krediten** nach Maßgabe der Haushaltssatzung
- b) Gewährung von **Zuwendungen** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates
- c) Entscheidung über die Einlegung von **Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln** zur Fristwahrung
- d) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** bis zu einer Wertgrenze von 3.500 €

- e) Zustimmung zur Leistung **über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen** bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €
- f) Erhebung von **Vorausleistungen auf laufende Entgelte**
- g) **Einvernehmen** über die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 GastVO).
- h) **Unbefristete Niederschlagung, Erlass oder Teilerlass allgemein** sowie durch **Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren** gem. § 307 Insolvenzordnung bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall.
- i) **Stundung** und **befristete Niederschlagung** von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 1.500 € im Einzelfall.

## § 6 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und je ein Geschäftsbereich für zwei Beigeordnete).

## § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 7,50 €.
- (3) Die Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Für die **Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates** gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die **Mitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 BauGB** erhalten zur Abgeltung ihres Zeit- und sonstigen Aufwands eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 € pro Sitzung, soweit sie nicht Fraktions- oder Ratsmitglied sind.  
Auswärtige Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten eine Pauschale in Höhe von 7,50 € pro Sitzung.
- (3) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## § 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall **der Vertretung des Ortsbürgermeisters** eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters **nicht für die Dauer eines vollen Monats**, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines **kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag**, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter **Geschäftsbereich übertragen** ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für den Ersten Beigeordneten mit Geschäftsbereich 20 % und den weitere Beigeordneten 15 %.



- (3) § 7 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 11**  
**Aufwandsentschädigung**  
**für Feldgeschworene**

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde wird vom Ortsgemeinderat festgesetzt; angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 12**  
**Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung „Förderkreis Mundarttage**  
**Bockenheim“**

- (1) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin des „Förderkreises Mundarttage Bockenheim“ erhält eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 €.
- (2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.09.2009, zuletzt geändert am 15.12.2011, außer Kraft.

Bockenheim a.d.Wstr., 24.06.2014

*Kurt Janson*

Janson  
Ortsbürgermeister



## Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bockenheim am 23.06.2014 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Es erfolgten zwei getrennte Abstimmungen

### Zu §§ 6 und 10

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	16
Für die Satzung haben gestimmt:	9
Gegenstimmen:	6
Stimmenthaltung	0

### Zu restlichen Bestimmungen

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	16
Für die Satzung haben gestimmt:	16
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltung	0

2. Diese Satzung wurde am 03.07.2014 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung (04.07.2014) in Kraft.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:  
FB 1  
Ortsgemeinde Bockenheim  
FB 1.1.2 (mit der Bitte um Einstellung im Intranet)
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 14.07.2014.

Grünstadt, 14.07.2014  
Verbandsgemeindeverwaltung  
FB 1-Organisation und Finanzen

I. A.

  
Pruhl  
Büroleiter